

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Parteifreie Wählergemeinschaft Iffeldorf e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Iffeldorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

- 1) Die Parteifreie Wählergemeinschaft Iffeldorf e.V. ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Iffeldorf, die sich dem Wohle der Gemeinde und des Landkreises Weilheim-Schongau verpflichtet fühlen.
- 2) Zweck und Aufgabe der Parteifreien Wählergemeinschaft Iffeldorf e.V. bestehen darin, den Bürgern der Gemeinde Iffeldorf eine Organisationsform zu bieten, die es ihnen ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- 3) Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr dafür bieten, dass sie über allen Parteiinteressen stehend, auch seitens der Parteifreien Wählergemeinschaft Iffeldorf e.V. nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger entscheiden. Grundsätzlich sollen die gewählten Vertreter im Sinn der Grundsätze und Leitlinien der Parteifreien Wählergemeinschaft Iffeldorf e.V. handeln.
- 4) Die Parteifreie Wählergemeinschaft Iffeldorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des §34 des Einkommensteuergesetzes. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- 5) Die Parteifreie Wählergemeinschaft Iffeldorf e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der steuerlich zulässigen, nachgewiesenen Auslagen, bleibt hiervon unberührt.
- 6) Die Parteifreie Wählergemeinschaft Iffeldorf e.V. ist berechtigt, überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigungen beizutreten.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden.
- 2) Das Vereinsmitglied darf in keiner anderen Partei bzw. keinem anderen politischen Verein Mitglied sein.
- 3) Juristische Personen, wie z.B. Vereine und Firmen, können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.

- 4) Die Beitrittserklärung muss in Schriftform durch Antrag an den Vorstand erfolgen.
- 5) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. den Tod des Mitgliedes
  - b. den Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c. Kündigung
  - d. Ausschluss
- 7) Mandatsträger der Parteifreien Wählergemeinschaft Iffeldorf e.V. sind verpflichtet, den Mitgliedern regelmäßig aus den Sitzungen der Gremien, soweit deren Inhalt nicht der Geheimhaltung unterliegt, zu berichten.

## **§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 2) Die Kündigung ist dem Vorstand in Schriftform zu erklären.
- 3) Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.

## **§ 5 Ausschluss eines Mitglieds**

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund ist zulässig. Als wichtiger Grund zählt insbesondere ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen, z.B. die Nichteinhaltung der Berichtspflicht der Mandatsträger gem. § 3, Absatz 7.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3) Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu dem Ausschlussgrund zu äußern.
- 4) Der Ausschluss wird sofort mit dem Beschluss des Vorstands wirksam. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand in Schriftform mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluss maßgebend waren, mitgeteilt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein haben die Mitglieder einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten.
- 2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist jährlich im Voraus am ersten Werktag des Jahres fällig. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrags erfolgt per Bankeinzug. Die Bankverbindung ist dem Vorstand im Aufnahmeantrag in Schriftform mitzuteilen.

- 3) Über die Höhe des Aufnahme- und des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung dem Vorstand in Schriftform mitteilen.

## § 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/m Vorsitzenden
  - b) der/m stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/m Schriftführer/in
  - d) der/m Kassier/in
- 2) In den erweiterten Vorstand können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden.
- 3) Mitglieder des Gemeinderats Iffeldorf können in den Vorstand kooptiert werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
- 4) Die Parteifreie Wählergemeinschaft Iffeldorf e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 5) Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende darf nur bei Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, berufliche Verhinderung etc.) oder nach Ableben des Vorsitzenden die Vertretung des Vereins übernehmen.
- 6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Ein Widerruf der Bestellung ist nur aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BGB) zulässig. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl durchgeführt.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Revisor aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- 9) Scheiden während der Amtsdauer mehr als drei Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ausscheiden des dritten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.

- 10) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes, gem. § 8, Abs.1, endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
- 11) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung Leitenden den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 12) Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
- 13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- 14) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und den Jahresabschluss, ggf. mit einer externen fachlich qualifizierten Person, zu erstellen.
- 15) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Anspruch auf Ersatz der steuerlich zulässigen, nachgewiesenen Auslagen bleibt unberührt.

## § 9 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von drei Jahren. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen jedoch im Verein Mitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten, einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn es mindestens vier Zehntel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
- 2) Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die ordentliche Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - d) Wahl von zwei Revisoren
  - e) Beschluss über die Mitgliedsbeiträge (Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag)
  - f) Beschluss über Satzungsänderungen
  - g) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 3) Vor Kommunalwahlen ist die Mitgliederversammlung, bei der eine Neuwahl des Vorstands ansteht, in ausreichendem zeitlichem Abstand zur Kommunalwahl durchzuführen.

## § 11 Form der Einberufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von zehn Kalendertagen einzuberufen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- 2) Die Einberufung der Versammlung soll alle Tagesordnungspunkte enthalten.
- 3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## § 12 Beschlussfähigkeit

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins in der Mitgliederversammlung nach §13 Abs. 2 nicht möglich, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

## § 13 Beschlussfassungen

- 1) In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Anwesenden ist geheim abzustimmen. Bei der Wahl der Beisitzer ist Blockwahl zulässig.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt.
- 3) Ein Beschluss, der die Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung oder die Änderung des Vereinszweckes vorsieht, bedarf einer Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

## § 14 Protokollierung

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- 2) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung bzw. der Vorstandssitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschrift der Mitgliederversammlung einzusehen.

- 4) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Niederschrift der Vorstandssitzung einzusehen.

## **§ 15 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins an die Gemeinde Iffeldorf, mit der Maßgabe, dass das Vermögen zur Förderung sozialer oder kultureller Zwecke verwendet wird.

## **§ 16 Haftung**

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch die Mitglieder des Vorstands oder die Vereinsmitglieder.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.10.2013 beschlossen.